

Beantwortung Bieterfragen vom 28.01.2025, 30.01.2025 und 05.02.2025

Frage 1 zu Punkt 2.1.1.1.3

Welchen signifikanten Mehrwert bietet eine Tischhöhe von <55cm um als Ausschlusskriterium definiert zu sein? Uns liegen von keinem unserer Kunden Kommentare vor, dass die niedrigste Tischhöhe von 55cm in irgendeiner Art und Weise die Verwendung bzw. das Umlagern von Patienten im Rollstuhl beeinträchtigt. Wir bitten um eine Abwandlung der geforderten Position in ein $\leq 55\text{cm}$ um nicht vom Verfahren ausgeschlossen zu werden.

2.1.1.1.3 „niedrigste motorisch einstellbare Höhenposition < 55cm“

Die Anforderung wird auf „niedrigste motorisch einstellbare Höhenposition $\leq 55\text{cm}$ “ geändert.

Frage 2 zu Punkt 2.1.1.1.11

Welchen signifikanten Mehrwert bietet die geforderte Tischplattenlänge von 230cm wenn nicht auch der Untersuchungsbereich des Patienten ohne Umlagern abgefragt wird? Gehen wir recht in der Annahme, dass ein System welches eine Umlagerungsfreie Untersuchung von Patienten bis zu 2 Meter Körpergröße ermöglicht nicht vom Verfahren ausgeschlossen wird, auch wenn die geforderte Tischlängendifferenz <5% der Anforderung liegt?

2.1.1.1.11 „Die Abmessung der Tischplatte ist mind. 230 x 80 cm“

Das Wertungskriterium wird auf B geändert und erhält bei Beantwortung mit ja = 5 Punkte und mit nein = 1 Punkt. Die Nichterfüllung stellt somit kein Ausschlusskriterium mehr da.

Frage 3 zu Punkt 2.1.1.1.20

Welchen signifikanten Mehrwert bietet der geforderte Fahrbereich der Detektorlade wenn nicht auch der Untersuchungsbereich des Patienten ohne umlagern abgefragt wird? Gehen wir recht in der Annahme, dass ein System welches eine Umlagerungsfreie Untersuchung von Patienten bis zu 2 Meter Körpergröße ermöglicht nicht vom Verfahren ausgeschlossen werden, auch wenn der geforderte Fahrbereich unterschritten wird?

2.1.1.1.20 „Fahrbereich der Detektorlade mind. 85 cm“

Das Wertungskriterium wird auf B geändert und erhält bei Beantwortung mit ja = 5 Punkte und mit nein = 1 Punkt. Die Nichterfüllung stellt somit kein Ausschlusskriterium mehr da.

Frage 4 zu den Punkten 2.1.1.14.7 und 2.1.1.14.8

Die von ihnen geforderte Angabe für Wirbelsäulenaufnahmen 3M entspricht nicht den aktuellen Leitlinien, die klar auf einen technologiebezogenen FDA verweisen. Gehen wir somit recht in der Annahme, dass ein System angeboten werden darf, das für die Erstellung von Fusionsaufnahmen leitlinienkonform arbeitet? Auch entfällt somit die Anforderung auf ein zusätzliches Raster, was im Sinne der Wirtschaftlichkeit positiv gesehen werden kann. Auch limitiert sich die Belichtungszeit und der benötigte Röhrenstrom, was ebenfalls eher als positiv zu sehen ist.

2.1.1.14.7 „Aufnahme der Wirbelsäule im Stehen in 3m Abstand gemäß Leitlinien-Anforderung“

Die Anforderung wird geändert in „Aufnahme der Wirbelsäule im Stehen gemäß Leitlinien-Anforderung“

2.1.1.14.8 „Auf 3m Abstand fokussiertes Raster“

Die Anforderung wird geändert in „erforderliches zusätzliches Raster fokussiert gemäß den Leitlinien-Anforderungen“

Frage 5 zu Punkt 2.2.1.1.3, 2.2.1.1.11, 2.2.1.1.20, 2.2.1.14.7 und 2.2.1.14.8

Gehen wir Recht in der Annahme, dass diese Änderung (Tischhöhe/Tischlänge/Fahrbereich/Wirbelsäulenaufnahmen) nicht

nur für den Standort Seehausen gelten, sondern auch für den Standort Gardelegen?

Ja ihre Annahme können wir bestätigen, diese Punkte gelten ebenfalls für den Standort Gardelegen.

Frage 6 zu Punkt 2.1.0.3 Vorhandene Anbauteile der Röntgensystem sind weiterzuverwenden

Für eine qualifizierte Aussage zur Kompatibilität der vorhanden Anbauteile bitten wir um eine Auflistung der Teile.

2.1.0.3 und 2.2.0.3 Folgende vorhandene Anbauteile sind weiter zu verwenden:

fahrbare Detektorhalterung

Aufsteckraster für mobilen Detektor

Gurtkompressorium

Babix-Halterung für Rasterwandgerät

Frage 7 zu Punkt 2.1.1.3.17 Akku kann im Detektor geladen werden

Unsere Detektoren sind mit Wechselakkus ausgestattet. Diese können in wenigen Sekunden durch den Anwender eigenständig und ohne Werkzeug gewechselt werden. Dies hat folgende Vorteile: Es sind keine offenen Ladkontakte vorhanden, die im Kontakt mit Desinfektionsmittel zur Korrosion neigen, der Wechselakku ist immer vollgeladen (Aufbewahrungsort ist Ladestation) und defekte Akkus können eigenständig und ohne Serviceeinsatz gewechselt werden.

Wir bitten um Bestätigung, dass Wechselakkus nicht zum Ausschluss führen und den anderen Ladekonzepten als mindestens gleichwertig angesehen werden.

2.1.1.3.17 und 2.2.1.3.17 „Akku kann im (quer und längs eingelegten) Detektor ohne zusätzliche Kabelverbindung und in optionalem Ladegerät geladen werden.“

Das Wertungskriterium wird auf B geändert und erhält bei Beantwortung mit ja = 5 Punkte und mit nein = 1 Punkt. Die Nichterfüllung stellt somit kein Ausschlusskriterium mehr da.

Frage 8 zu Punkt 2.1.2.1.1 geringes Kollisionsrisiko durch ungehinderte Sicht

Bitte Bestätigen Sie, dass hier eine versenkbare Säule der Röntgenarms gefordert ist. Das Absenken der Säule in den Korpus des mobilen Systems stellt unserer Meinung nach die einzige Möglichkeit auf ungehinderte Sicht dar.

2.1.2.1.3 „geringeres Kollisionsrisiko durch ungehinderte Sicht“

Gefordert wird ein System mit schwenkbarer Säulenkonstruktion oder alternativ versenkbarem Säulensystem. Der Schwenkarm oder die Säule darf die einzige Sichteinschränkung sein. Eine Sichtbehinderung nach vorn durch Strahlergehäuse und/oder Systemmonitor ist nicht zulässig.

Frage 9 zu Punkt 2.1.2.1.20 - Minimale Fokushöhe min 52 cm:

In Ihrem Leistungsverzeichnis fordern Sie unter 2.1.2.1.20 Röntgenaufnahmegerät für Flachdetektoren, fahrbar eine minimale Fokushöhe von max. 52cm. In der mobilen Bildgebung findet sich unserer Erfahrung nach, keine Anwendung für diese niedrige Fokushöhe, auch lateral angestellte Aufnahme wie z.B. Abdomen in LSL sind bei niedrigster Position eines Pflegebettes bei ca. 70 cm, da hier die Divergenz der Röntgenstrahlung einbezogen werden muss.

Gehen wir recht in der Annahme, dass ein System mit einer niedrigsten Fokusposition <700mm nicht vom Verfahren ausgeschlossen wird?

2.1.2.1.20 „Minimale Fokushöhe min. 52cm“

Das Wertungskriterium wird auf B geändert und erhält bei Beantwortung mit ja = 5 Punkte und mit nein = 1 Punkt. Die Nichterfüllung stellt somit kein Ausschlusskriterium mehr da.

Frage 10 zu Punkt 2.1.2.1.22 - Gesamtgewicht < 300 kg

Ihre Anforderung <300 kg für ein vollmotorisiertes Röntgengerät entspricht nicht den marktüblichen Gegebenheiten.

Gehen wir Recht in der Annahme, dass es sich um ein Versehen handelt und ein Gerät mit einem marktüblichen Gewicht

von <500 kg nicht zum Ausschluss führt?

2.1.2.1.22 „Gesamtgewicht < 300 kg“

Das Wertungskriterium wird auf B geändert und erhält bei Beantwortung mit ja = 5 Punkte und mit nein = 1 Punkt. Die Nichterfüllung stellt somit kein Ausschlusskriterium mehr da.

Frage 11 zu Punkt 2.1.2.3.3 Anodendrehzahl bis zu 9000 U/min /150 Hz

Ihre Anforderung entspricht eher den Angaben für ein Großgerät. Gehen wir Recht in der Annahme, dass wir mit einer geringere Anodendrehzahl nicht ausgeschlossen werden?

2.1.2.3.3 „Anodendrehzahl bis zu 9000 U/min / 150 Hz“

Das Wertungskriterium wird auf B geändert und erhält bei Beantwortung mit ja = 5 Punkte und mit nein = 1 Punkt. Die Nichterfüllung stellt somit kein Ausschlusskriterium mehr da.

Frage 12 zu Punkt 2.1.2.4.5 Laser zu Kontrolle des Detektor-Winkels

Eine solche Spezifikation ist uns im Markt nicht bekannt. Gehen wir Recht in der Annahme, dass eine Anzeige mittels Goniometer den Anforderungen entspricht?

2.1.2.4.5 „Laser zur Kontrolle des Detektor-Winkels“

Das Wertungskriterium wird auf B geändert und erhält bei Beantwortung mit ja = 5 Punkte und mit nein = 1 Punkt. Die Nichterfüllung stellt somit kein Ausschlusskriterium mehr da.